

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9/9a SB 67/06 B

L 13 SB 17/06 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 45 SB 550/04 (SG Berlin)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Berlin,
vertreten durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin,
Sächsische Straße 28, 10707 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. November 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und
Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 1. November 2006
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend genannten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Am 7.6.2001 beantragte der Kläger beim Beklagten die Feststellung des Grades der Behinderung (GdB) und von Merkzeichen nach dem Schwerbehindertenrecht. Daraufhin teilte ihm der Beklagte durch Bescheid vom 8.8.2001 mit, dass sein GdB 50 betrage und keine weiteren gesundheitlichen Merkmale vorlägen. Auf den Widerspruch des Klägers vom 13.8.2001 stellte der Beklagte den GdB mit 80 fest (Bescheid vom 13.11.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5.12.2001). Die dagegen vom Kläger eingelegten Rechtsmittel sind erfolglos geblieben (Urteil des Sozialgerichts <SG> Berlin vom 30.10.2002, Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Berlin vom 15.7.2003, Beschluss des Bundessozialgerichts <BSG> vom 26.9.2003).
- 2 Am 11.3.2004 erhob der Kläger beim SG Berlin Untätigkeitsklage mit dem Begehren, bei ihm auf seinen Antrag von August 2001 die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Merkzeichen "G" und "aG" anzuerkennen. Ferner stellte er am 12.3.2004 beim Beklagten sinngemäß einen Antrag auf Neufeststellung des GdB sowie Zuerkennung der Merkzeichen "G" und "aG".
- 3 Das SG hat die Untätigkeitsklage des Klägers als unzulässig abgewiesen, weil der Beklagte bereits 2001 über den Antrag des Klägers entschieden habe (Gerichtsbescheid vom 14.2.2006). Das LSG Berlin-Brandenburg hat die hiergegen eingelegte Berufung des Klägers aus denselben Gründen zurückgewiesen (Urteil vom 1.11.2006).
- 4 Mit seiner persönlich am 17.11.2006 eingelegten Beschwerde zum BSG wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG. Zugleich beantragt er, ihm für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen.
- 5 Durch Bescheid vom 5.9.2007 hat der Beklagte den Antrag des Klägers vom 12.3.2004 auf Neufeststellung des GdB und der Zuerkennung der Merkzeichen "G" und "aG" abgelehnt, weil nach dem Ergebnis der ärztlichen Untersuchung keine Verschlimmerung des Leidenszustands eingetreten sei.

II

- 6 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO).



- 7 Nachdem der Beklagte nunmehr am 5.9.2007 eine Verwaltungsentscheidung über den Antrag des Klägers vom 12.3.2004 getroffen hat, besteht für eine Untätigkeitsklage keine Grundlage mehr. Selbst wenn die Vorinstanzen diese Klage verfahrensfehlerhaft als unzulässig angesehen haben sollten (immerhin war der Antrag des Klägers vom 12.3.2004 jahrelang nicht beschieden worden), ist dem Kläger jetzt PKH wegen materieller Aussichtslosigkeit des Klagebegehrens zu versagen (*vgl BSG SozR 1750 § 114 Nr 1, 5*). Dem Kläger steht es frei, gegen den ablehnenden Bescheid des Beklagten vom 5.9.2007 die vorgesehenen Rechtsbehelfe einzulegen.
- 8 Da dem Kläger PKH nicht zusteht, kann er auch nicht beanspruchen, dass ihm ein Rechtsanwalt beigeordnet wird (§ 121 ZPO).
- 9 Die vom Kläger persönlich eingelegte Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist (§ 166 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

